

Bundestag: Gesetz zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (Public Country-by-Country Reporting) beschlossen

Das Bundeskabinett hatte am 07.12.2022 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 44/2022 und zum Referentenentwurf bereits TAX WEEKLY # 35/2022). Die Offenlegungspflicht der Länderberichte soll für multinationale Unternehmen und grenzüberschreitend tätige unverbundene Unternehmen mit einem (konsolidierten) Umsatz von mehr als € 750 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gelten.

Am 11.05.2023 hat nun der Bundestag den Regierungsentwurf in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Rechtsausschusses in 2./3. Lesung beschlossen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen an der Vorlage betreffen nicht nur den bisherigen Regelungsgegenstand des Regierungsentwurfs, sondern auch eine Klarstellung im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sowie eine Änderung im Pflichtversicherungsgesetz. Folglich lautet der Gesetzestitel nun „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes“.

Gegenüber der Regierungsvorlage erhöhte der Bundestag – bezogen auf den bisherigen Regelungsgegenstand des Regierungsentwurfs – die Obergrenze des Buß- und Ordnungsgeldrahmens von € 200.000 auf € 250.000 (§ 342o Abs. 2 HGB-E bzw. § 342p Satz 4 HGB-E). § 342k HGB-E gewährt Unternehmen in begründeten Fällen die Möglichkeit einer zeitweisen Nichtveröffentlichung bestimmter Angaben, wenn die Offenlegung dieser Angaben dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Von fünf auf vier Jahre wurde diesbezüglich vom Bundestag die maximale Dauer für das Weglassen nachteiliger Angaben in § 342k Abs. 2 Satz 2 HGB-E verkürzt.

In seiner Beschlussempfehlung ermutigt und bestärkt der Rechtsausschuss zudem Unternehmen zu einer über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden freiwilligen länderbezogenen Berichterstattung auch in Bezug auf nicht in § 342i Abs. 1 Satz 1 HGB-E genannte Steuerhoheitsgebiete. Unternehmen könnten sich auf diese Weise positiv hervorheben und einen weiteren Beitrag zu einer informierten öffentlichen Debatte über Steuerzahlungen leisten. Im Rahmen der bis zum 22.06.2027 durchzuführenden Evaluation der Richtlinie sollte die EU-Kommission nach dem Dafürhalten des Rechtsausschusses insbesondere auch prüfen, ob sich der von der Richtlinie gewählte geographische Radius als angemessen erwiesen hat oder, etwa im Hinblick auf die Entwicklung in den Ländern des globalen Südens bzw. der Ländergruppe der am wenigsten entwickelten Länder, angepasst werden sollte. Der Rechtsausschuss hält an dem Katalog der Pflichtangaben fest, die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen werden (§ 342h HGB-E). Er fordert die Bundesregierung aber dazu auf, sich in den Verhandlungen über den noch ausstehenden EU-Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formblatts für den Ertragsteuerinformationsbericht (vgl. § 342l Abs. 1 HGB-E) dafür einzusetzen, dass das Formblatt ein Textfeld enthält, in das Unternehmen zusätzliche freiwillige Angaben aufnehmen können, um die Pflichtangaben in geeigneter Weise unterfüttern und ergänzen zu können.

Im Bundesrat wird das Gesetz voraussichtlich am 16.06.2023 und damit vor Ablauf der Umsetzungsfrist (22.06.2023) final behandelt. Der Bundesrat hatte aber schon im ersten Durchgang keine Einwendungen gegen das Gesetz erhoben.

Rheinland-Pfalz / Thüringen: Grundsteuererhebung trotz Einspruch – Ruhen des Verfahren bei ausschließlicher Berufung auf eine Verfassungswidrigkeit

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hat sich mit [Pressemitteilung vom 08.05.2023](#) zu Fragen der Grundsteuererhebung und den Umgang mit Einsprüchen geäußert. Danach gelte für die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz Folgendes:

Legen Bürgerinnen und Bürger Einsprüche gegen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide ein, so werden diese in den Datenbanken der Finanzämter erfasst. Eine schriftliche oder telefonische Eingangsbestätigung bei in Papierform übermittelten Einsprüchen erfolgt nicht. Die Finanzämter bitten daher von solchen Anforderungen abzusehen. Wer jedoch den Einspruch über das ELSTER-Portal abgibt, erhält, ebenso wie bei der Übermittlung einer Steuererklärung, automatisch eine Versandbestätigung.

Trotz des Einspruchs stellen die Finanzämter den Kommunen die Daten der Grundsteuermessbeträge zur Verfügung, so dass Städte und Gemeinden mit dem jeweils geltenden Hebesatz die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer berechnen und die Grundsteuerbescheide versenden können.

Sollten zwischenzeitlich Einsprüche zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern entschieden werden, so erlässt das Finanzamt geänderte Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide und stellt den Kommunen entsprechend neue Messbeträge zur Verfügung. Diese werden seitens der Kommunen zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Auch zu Einsprüchen zur Verfassungsmäßigkeit enthält die Pressemitteilung einen wichtigen Hinweis. Danach gewähren die Finanzämter bei Einsprüchen, die sich ausschließlich auf die Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsrechts beziehen auch ohne ausdrücklichen Antrag Verfahrensruhe, so dass die weitere Bearbeitung des Einspruchs zunächst zurückgestellt wird. Sofern Betroffene im Rahmen ihres Einspruchsverfahrens jedoch deutlich machen, dass sie ein eigenes Gerichtsverfahren führen möchten, sind die Finanzämter angehalten, diesem Begehren nachzukommen und über den Einspruch zu entscheiden.

Auch das Finanzministerium Thüringen hat sich auf seiner Internetseite mit [Medienmitteilung vom 18.04.2023](#) in ähnlicher Weise zu Fragen der Grundsteuererhebung und den Umgang mit Einsprüchen geäußert. Einspruchsverfahren gegen den Grundsteuerwertbescheide wegen verfassungsrechtlichen Bedenken ruhen bis auf Weiteres aus Zweckmäßigkeitsgründen, da bereits in anderen Bundesländern Verfahren gegen das Bundesmodell mit vergleichbarem Inhalt rechtshängig sind. Die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger wird von den Thüringer Finanzämtern aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich unterstellt.

Elster: Der Digitale Gewerbesteuerbescheid startet

Der „Digitale Gewerbesteuerbescheid“ wurde nach einer [Information der projektbetreuenden Init AG](#) in das Onlineportal ELSTER integriert. Rund 3,9 Mio. Unternehmen und über 50.000 Steuerberatungen und Konzernsteuerabteilungen in Deutschland können ab sofort direkt bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung mitteilen, ob sie den Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form erhalten wollen. Dazu müssen sie bei „Mein ELSTER“, dem Onlineportal der Steuerverwaltungen, den sogenannten „Elektronischen Zustellwunsch“ auswählen. Der Gewerbesteuerbescheid wird dann – wenn bei der zuständigen Kommune die technischen Voraussetzungen abgeschlossen sind – online in das Postfach von „Mein Unternehmenskonto“ zugestellt, das bundesweite Unternehmensportal auf Basis von ELSTER.

Der „Digitale Gewerbesteuerbescheid“ ist für Gewerbesteuererklärungen ab dem Erhebungszeitraum 2022 möglich. „Mein ELSTER“ wurde entsprechend angepasst. Die Online-Formulare stehen seit April 2023 in ELSTER zur Verfügung.

Für die digitale Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide müssen auf Seiten der Kommunen ggfs. noch unterschiedliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungssysteme angepasst werden. Es wird daher noch dauern, bis in einem größeren Umfang und in allen Fallkonstellationen eine digitale Bekanntgabe erfolgen wird. Aus dem Online-Zugangsgesetz (OZG) ergibt sich gleichwohl die Verpflichtung der Verwaltung, Steuerbescheide auf Wunsch elektronisch bekanntzugeben.

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringvertrags

Mit BFH-Urteil vom 23.03.2023 ([III R 5/22](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob im Rahmen eines Sponsorings gezahlte Entgelte der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.

Im Streitfall sponsorte die Klägerin, eine GmbH, einen Sportverein. Für die im Streitjahr 2015 aufgewendeten Beträge durfte sie aufgrund der Sponsoringverträge für die Saison 2014/2015 und 2015/2016 u.a. das Logo des Sportvereins zu Werbezwecken nutzen. Darüber hinaus wurde ihr das Recht zur Werbung auf Trikots und sonstiger Bekleidung sowie zur Bandenwerbung eingeräumt. Zudem stand der Klägerin ab der Saison 2015/2016 eine Bodenwerbefläche zur Verfügung. Nach einer u.a. für das Streitjahr durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass es sich bei dem jeweiligen Sponsoringvertrag um einen gemischten Vertrag handle und die vom Vertrag umfassten Aufwendungen teilweise zu Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG (Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter) sowie gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG (Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten) führten. Die hiergegen gerichtete Klage hatte beim Finanzgericht keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und in der Sache selbst entschieden. Zu Unrecht sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass die von der Klägerin getätigten Aufwendungen für die Banden- und Trikotwerbung und die Überlassung des Vereinslogos dem Gewinn für gewerbesteuerrechtliche Zwecke anteilig hinzugerechnet werden müssten. Gegenstand der Hinzurechnung seien Miet- und Pachtzinsen, weshalb der Nutzungsvertrag seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Miet- oder Pachtverhältnis i.S.d. BGB sein müsse. Bei dem hier vorliegenden Sponsoringvertrag handle es sich hingegen um einen im BGB nicht speziell geregelten atypischen Schuldvertrag (Vertrag sui generis), bei dem die einzelnen Leistungspflichten derart miteinander verknüpft sind, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen. Aus diesem Grund scheide es auch aus, im Schätzungswege zu bestimmen, welcher Teil des Gesamtentgelts z.B. auf die Nutzungsüberlassung entfallen und der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen würde. Zudem würden auch die Regelungen über die Vergütung (Pauschalvergütung) und die Leistungsstörungen (Rückzahlung nur, wenn sämtliche Veranstaltungen ausfallen) für die Annahme einer wirtschaftlich und rechtlich einheitlichen und deshalb nicht aufteilbaren Vereinbarung sprechen.

Bei dem zugrundeliegenden Sponsoringvertrag habe der Sportverein der Klägerin nicht in erster Linie Gegenstände oder Rechte zur Verfügung gestellt. Vielmehr habe sie erfolgs- oder tätigkeitsbezogene Leistungspflichten übernommen, die mit den durchgeführten Sportveranstaltungen auf die aktive Herbeiführung einer Werbewirkung zugunsten der Klägerin gerichtet waren. Diese Verpflichtung zur Erbringung von Werbe-/Kommunikationsleistung sei prägender Bestandteil des Sponsoringvertrags gewesen.

BFH: Zur steuerlichen Berücksichtigung des Beibehaltungswahlrechts gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB

Der BFH hatte mit Urteil vom 09.03.2023 ([IV R 24/19](#)) darüber zu entscheiden, welche Rechtsfolgen sich aus der Ausübung des Beibehaltungswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in der Handelsbilanz der Klägerin für die Bewertung einer Nachsorgerückstellung in deren Steuerbilanz zum 31.12.2010 ergeben.

Im Streitfall hatte eine GmbH & Co. KG eine Rückstellung für ihre in der Nachsorgephase befindenden Deponien zu bilden. Sie nahm für das Streitjahr 2010 bei der Bewertung der Rückstellung das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in Anspruch. Durch diese Vorschrift war es den betroffenen Unternehmen möglich, beim Übergang auf die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des BilMoG trotz geänderter Bewertungsmaßstäbe eine bis zum 31.12.2009 nach altem Recht gebildeten Rückstellungen der Höhe nach beizubehalten. Die Anwendung der nach BilMoG geltenden Bewertungsregelungen sah für Rückstellung u.a. eine grundsätzliche Abzinsungspflicht vor (welche nach „altem“ Recht im Grundsatz nicht bestand), so dass es zu einer entsprechenden Auflösung der Rückstellung gekommen wäre.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB steuerlich nicht anzuerkennen sei. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. Nr. 3a EStG, wonach der Wert der in der Steuerbilanz gebildeten Rückstellung den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag nicht überschreiten darf, wurde infolgedessen die steuerliche Rückstellung im Grundsatz auf den niedrigeren handelsrechtlichen Rückstellungsbetrag herabgesetzt, welche sich durch die Anwendung der nach dem BilMoG geltenden Bewertungsregelungen ergeben hätte. Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts und wies die Klage ab.

Nunmehr hat der BFH das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Rechtsfehlerhaft habe es seiner Berechnung den abgezinsten Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 HGB zugrunde gelegt, anstatt den von der Klägerin zum 31.12.2010 angesetzten handelsbilanziellen Rückstellungswert, der sich nach Ausübung des Wahlrechts gemäß Art. 67 EGHGB ergeben habe.

Eine Übertragung des durch die ständige Rechtsprechung bestätigten Grundsatzes, dass ein handelsrechtliches Bewertungswahlrecht nur dann für den steuerlichen Wertansatz maßgeblich sein könne, wenn ein entsprechendes steuerliches Wahlrecht bestehe, scheide aus. Das Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB als intertemporales Rechtsanwendungswahlrecht unterscheide sich bereits dem Grunde nach von einem materiellen Ansatz- oder Bewertungswahlrecht. Durch Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB werde lediglich die Möglichkeit eingeräumt, die nach Maßgabe der alten Rechtslage gebildete Rückstellung fortzuführen. Zwischen mehreren vertretbaren Rechtsansichten zur Bewertung der Rückstellung wählen könne der Steuerpflichtige hingegen nicht.

Auch nach der Inanspruchnahme des Wahlrechts komme es zu einem GoB-konformen und somit maßgeblichen handelsrechtlichen Wertansatz, womit zugleich die steuerrechtliche Grundlage für die Anerkennung des Wahlrechts in § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG einhergehe. Diese Regelung mit dem "höchstens insbesondere"-Verweis im Wortlaut nehme Bezug auf den Handelsbilanzwert der Rückstellung und schreibe diesen als Obergrenze fest. Von daher könne der Steuerpflichtige hier auch nicht zwischen mehreren vertretbaren Rechtsansichten zur Bewertung der Rückstellung wählen.

FG Baden-Württemberg: Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen nicht von § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG (in der bis 2021 geltenden Fassung) erfasst

Mit Urteil vom 27.09.2022 ([6 K 1917/20](#), noch nicht veröffentlicht) hat der 6. Senat des FG Baden-Württemberg entschieden, dass § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG (in der bis 2021 geltenden Fassung) dahingehend teleologisch zu reduzieren ist, dass Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen nicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst werden.

Die Klägerin gewährte verschiedene Darlehen an mittelbare EU-ausländische Tochtergesellschaften in der Währung des Ansässigkeitsstaats der jeweiligen Darlehensnehmerin, wobei auch die Tilgung des Darlehens in der ausländischen Währung zu erfolgen hatte. Im Wirtschaftsjahr 2008/2009 realisierte die Klägerin Währungsverluste. Sie hatte keine Währungskurssicherungs-geschäfte zur Absicherung des Währungskursrisikos der Darlehen getätigt. Die Betriebsprüfung vertrat die Auffassung, dass die realisierten Währungsverluste aus Gesellschafterdarlehen nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen seien. Nach dem Wortlaut der Vorschrift seien sämtliche im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen stehende Gewinnminderungen nicht abzugsfähig.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts kam das Finanzgericht zum Schluss, § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG sei teleologisch zu reduzieren, so dass Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen nicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst werden. Eine allein am Wortlaut orientierte Lösung führe zu sinnwidrigen Ergebnissen. Das Abzugsverbot für anteilsbezogene Gewinnminderungen gem. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG korrespondiere mit der Freistellung der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG. Dagegen fehle es bei Kursgewinnen aus Fremdwährungsdarlehen an einer entsprechenden Befreiungsvorschrift, die eine symmetrische Besteuerung gewährleiste. Wechselkursgewinne sind steuerpflichtig. Diese fehlende Symmetrie in der Behandlung von Wechselkursgewinnen und -verlusten ist nach Auffassung des 6. Senats des FG Baden-Württemberg ein sinnwidriges Ergebnis, das offensichtlich vom Gesetzgeber nicht gewollt sei. Dafür spreche auch, dass der Gesetzgeber die Problematik mittlerweile erkannt und mit dem KöMoG mit Wirkung ab 2022 einen § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG eingefügt habe, nach dem Währungskursverluste nicht als Gewinnminderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 gelten. Auch die Gesetzessystematik spreche dafür, Fremdwährungsverluste – symmetrisch zu korrespondierenden Gewinnen – steuerwirksam zu behandeln, denn Kursrisiken als Marktrisiken seien völlig unabhängig von der Fremdüblichkeit der Darlehensüberlassung.

Der 6. Senat musste nicht entscheiden, ob die von ihm vorgenommene Auslegung auch verfassungsrechtlich oder unionsrechtlich geboten ist. Und auch auf den Gegenbeweis in Form des Drittvergleichs nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG (a.F.) brauchte der Senat nicht einzugehen.

Das Finanzamt hat zwischenzeitlich Revision eingelegt, die beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 11/23 anhängig ist.

Die vom FG Baden-Württemberg behandelte Rechtsfrage hat in den Veranlagungszeiträumen bis 2021 für zahlreiche Konzerne herausragende praktische Bedeutung, geht es doch um häufige Lebenssachverhalte, permanente Steuereffekte und oft sehr große Zahlen.

Das jüngste Urteil des 6. Senats steht im direkten Widerspruch zu einem Urteil des 3. Senats des FG Baden-Württemberg (vom 24.09.2020, 3 K 1486/19, EFG 2021, 402) in einem Drittstaatenfall (die Revision hiergegen ist beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 41/20 anhängig). Der 3. Senat

hielt die außerbilanzielle Hinzurechnung von Fremdwährungsverlusten aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen eine ausländische Tochter wegen des Wortlauts des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG a.F. für geboten.

Der Gesetzgeber hat den sinnwidrigen Wortlaut des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG a.F. durch das KöMoG vom 25.06.2021 geändert und dadurch ab 2022 sichergestellt, dass Fremdwährungsgewinne und -verluste im Konzern symmetrisch behandelt werden. Für Altfälle bis 2021, die in der Betriebsprüfung oder in Rechtsbehelfsverfahren behandelt werden, ist das neue FG-Urteil eine gute Nachricht.

Für den Fall, dass bei Unternehmen bis 2021 Fremdwährungsverluste wegen § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG a.F. in Fragen stehen, sollte mit Hinweis auf das jüngste Urteil des 6. Senats des FG Baden-Württemberg die Steuerwirksamkeit des Verlusts geltend gemacht und im Zweifel Einspruch eingelegt werden. Verlassen sollte sich aber kein Unternehmen auf die für die Steuerpflichtigen erfreuliche FG-Entscheidung. Schließlich ist völlig offen, ob sich der I. Senat des BFH dieser Rechtsauffassung anschließt. Bei § 8b Abs. 3 S. 4 (ff.) KStG (a.F.) kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalls an, so dass der Sachverhalt jeweils gründlich aufbereitet werden muss (inkl. Gegenbeweis durch Drittvergleich).

Die gleiche Handlungsempfehlung gilt für Fremdwährungsverluste im Anwendungsbereich der Einkommensteuer, dies aber zeitlich ohne Einschränkung, denn 2021 wurde mit dem KöMoG nur das KStG angepasst, insoweit aber nicht § 3c Abs. 2 EStG.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 12.05.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-407/22 und C-408/22	11.05.2023	„Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuer – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Konzernbesteuerung [französische ‚intégration fiscale‘] – Befreiung der von den Tochtergesellschaften eines steuerlichen Konzerns gezahlten Dividenden von der Steuer – Gebietsansässige Muttergesellschaft – Kapitalverflechtungen mit gebietsansässigen und gebietsfremden Gesellschaften ohne Bildung eines steuerlichen Konzerns – Befreiung der von gebietsfremden Tochtergesellschaften gezahlten Dividenden von der Steuer – Nicht abzehbare Ausgaben und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen – Keine Neutralisierung der Hinzurechnung dieser Ausgaben und Aufwendungen“
C-516/21	04.05.2023	„Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c – Ausnahmen von der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l – Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen im Rahmen der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes“
C-454/21 P	04.05.2023	„Rechtsmittel – Beihilferecht – Maßnahme des Großherzogtums Luxemburg zugunsten von Engie – Selektiver Vorteil – Bestimmung des Referenzsystems – Prüfungsmaßstab für einen selektiven Vorteil im Steuerrecht – Steuervorbereitung – Fehler in der Rechtsanwendung zugunsten des Steuerpflichtigen als selektiver Vorteil – Schachtelprivileg und verdeckte Gewinnausschüttung – Ungeschriebenes Korrespondenzprinzip – Auslegung innerstaatlichen Rechts durch die Kommission – Unrichtige Anwendung einer allgemeinen Missbrauchsvermeidungsvorschrift als selektiver Vorteil“
C-537/20	27.04.2023	„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Körperschaftsteuer – Besteuerung der Einkünfte aus im Gebiet eines Mitgliedstaats belegenen Immobilien – Ungleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Fonds – Steuerbefreiung nur der gebietsansässigen Fonds – Vergleichbarkeit der Situationen – Berücksichtigung der Steuerregelung für Anleger – Fehlen – Rechtfertigung – Erfordernis, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten – Erfordernis, eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren – Fehlen“

Alle am 11.05.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 5/22	23.03.2023	Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringvertrags
IV R 24/19	09.03.2023	Zur steuerlichen Berücksichtigung des Beibehaltungswahlrechts gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB
V R 38/21	23.02.2023	Steuersatzermäßigung für Werbelebensmittel
III R 23/22	16.02.2023	Selbsterhalt des behinderten Kindes aus einer durch Vermögensumschichtung begründeten privaten Rente
III R 36/21	19.01.2023	Allgemeine Leistungsklage des Jobcenters gegen die Familienkasse wegen Erstattung
VII R 13/20	13.12.2022	Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Schuhen mit Oberteil aus Leder aus der Volksrepublik China und Vietnam

Alle am 11.05.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII B 144/22</u>	21.04.2023	Anforderungen an einen krankheitsbedingten Terminverlegungsantrag
<u>VI R 15/22</u>	19.04.2023	Anforderungen an die Revisionsbegründung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.